

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner
Glinkastr.24
10117 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Hier:

Ihr Schreiben vom 17.03.2017

Sehr geehrte Frau Dr. Schmid - Obkirchner,
die Vorstände der Erziehungshilfefachverbände AFET, BVKE, EREV und IGfH antworten mit diesem Schreiben auf ihren Brief vom 17.März 2017, in dem Sie um Stellungnahme zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) bitten. Auf Grund der sehr kurzen Frist handelt es sich nicht um eine in den Verbänden abgestimmte Stellungnahme, sondern um erste Anmerkungen zum Gesetzesentwurf.

Das Gesamtvorhaben der SGB VIII Reform haben die Erziehungshilfefachverbände im vergangenen Jahr durch zahlreiche Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Stellungnahmen und Gesprächsbeteiligungen unterstützt.

Wir bewerten das anspruchsvolle Vorhaben der „**Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**“ und „**Weiterentwicklung der Erziehungshilfe**“ mit seinen unterschiedlichen politischen Auftrags- und Interessenlagen (Koalitionsvertrag, JFMK Beschlüsse, Kinder- und Jugendberichte) weiterhin positiv.

Eine differenzierte Stellungnahme zum vorgelegten Referentenentwurf ist uns wegen der Komplexität des Reformvorhabens innerhalb von 4 Werktagen nicht möglich.

Eine fachlich orientierte praxistaugliche Regelung bedarf eines intensiven Diskurses. Aus diesem Grunde haben sich die Erziehungshilfefachverbände in allen Fachgesprächen für mehr gemeinsame Zeit für den Dialog ausgesprochen, um in der ausreichenden Tiefe und Breite den erforderlichen Reformprozess zu erörtern. Wir begrüßen deshalb zwar ausdrücklich das am 21.03.2017 begonnene Dialogforum „Zukunft

der Kinder und Jugendhilfe“, das in der Vorhabenplanung von Ministerin Schwesig als „Dialogforum Inklusion“ im Familienausschuss des Deutschen Bundestages vorgestellt wurde, lehnen aber die Entwicklung von „Meilensteinen“ für die Hilfen zur Erziehung in diesem engen Zeitfenster (bis Juni 2017) ab.

Durch den vorgelegten Entwurf ist das eingeleitete Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zwar erkennbar, die Vielzahl der Änderungen wird aber für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und Familien, öffentliche und freie Träger große Bedeutung haben. Die vielfältigen bisher geplanten Streichungen aus den unveröffentlichten Arbeitsfassungen des Jahres 2016 macht die Komplexität des Gesamtprozesses deutlich.

Deshalb ist es notwendig, die nun vorgeschlagenen rechtlichen Einfügungen sorgfältigst in ihren beabsichtigten und in ihren möglicherweise nicht beabsichtigten Effekten zu durchdenken.

Auch wird für die fachliche und rechtliche Bewertung der neuen Regelungen des BTHG mit den Schnittstellen zum SGB VIII ausreichend Zeit benötigt.

Exemplarisch soll an einigen wenigen Beispielen die Notwendigkeit einer intensiven umfassenden weiteren Befassung mit dem Entwurf aufgezeigt werden.

1. Pflegekinderwesen

Die Erziehungshilfe-Fachverbände begrüßen die Zusammenführung der Pflegepersonen betreffenden Regelungen in einer eigenen Vorschrift. Expliziter sollte allerdings in § 37a Abs. 1 deutlich gemacht werden, dass auch während der längerfristigen Pflegeverhältnisse weiterhin Elternarbeit stattfinden soll und auch an der Beziehung zu den Eltern gearbeitet wird. In der Praxis wird es zu Aushandlungsprozessen kommen, wer diese Aufgabe der ständigen Elternarbeit tatsächlich übernimmt, wenn hier keine deutlicheren Regelungen vorgenommen werden. Auch die Regelung und stärkere Betonung zur Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie ist zentral für eine Gesetzesreform.

Die Fachverbände schlagen eine Aufnahme von Vereinbarungen zur Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen in den Katalog nach § 78a SGB VIII vor, denn damit hätte der freie Träger einen Anspruch auf Abschluss von Vereinbarungen und die Eltern Gewissheit über eine Verlässlichkeit der Leistungen.

2. Verselbständigung/Rückkehroption/Junge Volljährige

Die Coming – Back Option wird begrüßt. Die Formulierung in §36b Übergangsmanagement steht allerdings den Aussagen des 15. Kinder- und Jugendberichtes entgegen, dass eine Flexibilisierung der Hilfen für die jungen Menschen möglich sein muss. Bereits mit 17 Jahren Aussagen zur erfolgreichen Verselbständigung zu treffen, erfasst demnach nicht die Lebenswirklichkeit der Heranwachsenden. Zudem stellt sich mit der Zielsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe die Frage, ob dieses Ziel für junge Menschen mit Behinderungen grundsätzlich überhaupt richtig und erreichbar ist. Weiterhin schlagen wir vor

- den Begriff der Übergangsplanung in Anlehnung an die Hilfeplanung zu verwenden und diese Planung nicht zu eng an das Alter zu koppeln
- den § 36b SGB VIII an den Wortlaut von § 41 SGB VIII anzupassen
- die Kostenbeteiligung der Jugendlichen auf höchstens 33% zu begrenzen.

3. Betriebserlaubnisverfahren/Einrichtungsbegriff/Heimaufsicht

Grundsätzlich wird bei der Definition des Einrichtungsbegriffs (§ 45a SGB VIII-neu) ein Bedarf für eine gesetzgeberische Klarstellung gesehen, die jedoch die „familienähnlichen Settings“ (z.B. Erziehungsstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, etc.) nicht ausschließt und die Auswirkungen auf den § 78e Abs. 1 genau prüft.

Die weiteren geplanten Änderungen der §§ 45 ff SGB VIII haben erhebliche Auswirkungen auf das Zusammenwirken öffentlicher und freier Träger und die damit verbundene Verantwortungsgemeinschaft. Dies gilt insbesondere bei der Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe „Zuverlässigkeit“ und „Gewährleistung des Kindeswohls“, bei der Definition und Problematik der „Erweiterung der erforderlichen Unterlagen“ und zur „örtlichen unangemeldeten Prüfung“.

4. Kinderschutz

Bezüglich des wirksamen Kinderschutzes und der Einbeziehung der BerufsheimnisträgerInnen in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung und -abwendung werfen die Neuregelungen im § 8a SGB VIII und § 4 KKG offene Fragen und ungeklärte Kritikpunkte auf.

Die im § 8a Abs. 1 Punkt 3 formulierte Beteiligung der BerufsheimnisträgerInnen an der Gefährdungseinschätzung bedarf einer grundsätzlichen Definierung und Konkretisierung. Die Möglichkeit des Hinzuziehens weiterer Personen im Rahmen des Prozesses der Gefährdungseinschätzung besteht bereits jetzt!

Die in der Neuregelung intendierte rechtssichere Formulierung der Offenbarungsrechte der BerufsheimnisträgerInnen in § 4 KKG birgt eine Gefahr für das bereits bewährte Handeln in Verantwortungsgemeinschaft und die Mitverantwortung im wirksamen Kinderschutz. Es wird stark bezweifelt, ob die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zur qualitativen Verbesserung der Meldungen und zum Verständnis von gemeinsamer Verantwortung beitragen wird.

Fazit:

Es bleibt festzuhalten, dass die begonnene Diskussion innerhalb und zwischen den Systemen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe vor Verabschiedung eines Gesetzes fortgesetzt werden muss.

Im Vorfeld wird die politische Unterstützung eines neuen SGB VIII mit inklusiven Hilfen benötigt.

Dies lässt sich am Besten durch einen zeitlich ausreichenden Dialog mit allen Beteiligten in einem fachlich und rechtlich sorgfältig durchdachten SGB VIII Gesamtfomprozess erreichen.

23.März 2017

Die Vorstände der Erziehungshilfefachverbände in Deutschland

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
Georgstr. 26, 30159 Hannover | Kontakt: decarli@afet-ev.de

BVKE- Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg | Kontakt: stephan.hiller@caritas.de

EREV – Evangelischer Erziehungsverband
Flüggestr. 21 , 30161 Hannover | Kontakt: b.hagen@erev.de

IGFH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
Galvanistr. 30, 60486 Frankfurt | Kontakt: josef.koch@igfh.de